

**„Streetphotography“ –
Crowdfunding-Klage scheitert vor
Kammergericht**

Wie heise.de und die Photonews melden, wurde die Berufung des Fotografen Espen Eichhöfer gegen das Urteil des LG Berlin (Urteil vom 3.6.2014, Az. 27 O 56/14) am 11.6.2015 vom Kammergericht im Beschlussverfahren verworfen (Az. 10 U 119/14). Der Fotograf und sein Rechtsbeistand kündigten bereits an, nun den Weg zum Bundesverfassungsgericht beschreiten zu wollen. Der Fall hat bereits in verschiedener Hinsicht Aufmerksamkeit erregt und bietet vielfältigen Stoff zur juristischen Reflexion.

Hintergrund des Rechtsstreits ist eine Fotografie von Eichhöfer, welche im Rahmen einer Ausstellung von C/O Berlin gezeigt wurde. Bei der Fotografie handelt es sich um eine in typischer „Streetphotography“-Manier entstandene Aufnahme einer Passantin beim Überqueren einer Berliner Straße. Die Frau ist auf dem Foto identifizierbar und im Hintergrund ist (so der Tatbestand) ein Pfandleihhaus zu erkennen. Die Fotografie wurde als „großformatiger“ bzw. „überlebensgroßer“ Abzug im

Rahmen der genannten Ausstellung im öffentlichen Raum aufgehängt, wodurch die abgelichtete Frau auch überhaupt zum ersten Mal auf die Tatsache aufmerksam wurde, dass sie fotografiert worden war. Einem außergerichtlichen Verlangen der späteren Klägerin, die Fotografien aus dem öffentlichen Raum zu entfernen und eine entsprechende Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, waren die späteren Beklagten nachgekommen. Gerichtlich verlangte die Klägerin dann in erster Instanz eine fiktive Lizenzgebühr sowie Geldentschädigung und Erstattung der Abmahnkosten. Erfolgreich war sie jedoch nur im Hinblick auf die Abmahnkosten. In diesem Zusammenhang hatte das LG Berlin jedoch auch festgestellt, dass die Anfertigung der Fotografie einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht am eigenen Bild der Klägerin dargestellt hatte. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat ihre Berufung jedoch später – nach einem richterlichen Hinweis – wieder zurückgenommen. Von Seiten des Fotografen und seines Rechtsanwalts wird der Fall als Präzedenzfall zur generellen Zulässigkeit von „Streetphotography“

erklärt. Im Rahmen der Berichterstattung über das Gerichtsverfahren wurde der „Tod der Streetphotography“ im Falle eines Obsiegens der Klägerin befürchtet. Aufgrund der hohen medialen Aufmerksamkeit gelang es Eichhöfer in vergleichsweise kurzer Zeit, die projektierten finanziellen Mittel in Höhe von 14.000,- Euro zur Finanzierung der Berufungsinstanz im Wege eines „Crowdfunding“-Aufrufs über die Plattform „Startnext“ zu finanzieren. Mittlerweile wurden bereits über 18.000,- Euro auf diese Weise gesammelt, so dass auch die Verfassungsbeschwerde als finanziert gilt.

Wie stark der Fall in der Sache polarisiert, zeigt sich auch an den verschiedenen Kommentaren auf der „Startnext“-Seite des „Verfahrensprojekts“. Während die Unterstützer Eichhöfers fürchten, dass „Streetphotography“ in ihrer etablierten Art und Weise als Kunstform aufgrund rechtlicher Anforderungen unmöglich wird, stellen sich andere Kommentatoren auf die Seite der abgebildeten Frau, welche sich nach ihrer eigenen Darstellung Mutmaßungen von Bekannten und anderen Menschen ausgesetzt sah, was sie wohl gerade in

dem Pfandleihhaus „versetzt“ gehabt habe. Der Konflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin und der Kunstfreiheit des Fotografen ist offensichtlich. Einfachgesetzlich konkretisiert wird dies in § 22 KUG, der die Abbildungen von Personen grundsätzlich von deren Einwilligung abhängig macht. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG schafft eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis für die Verbreitung und Schaustellung von Bildnissen, wenn diese einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen. Diese Ausnahme wird jedoch in § 23 Abs. 2 KUG sogleich wieder eingeschränkt, insoweit „berechtigte Interessen“ des Abgebildeten der Verbreitung oder Schaustellung entgegenstehen. Als vorkonstitutionelles Recht unterliegen die Normen des KUG überdies in besonderem Maße einer (ggf. korrigierenden) Auslegung im Lichte des Grundgesetzes.

Wer das Urteil des LG Berlin liest, hat nicht den Eindruck, dass das Gericht die grundrechtliche Relevanz der Fallgestaltung grundsätzlich „verkannt“ hat, wie es das Bundesverfassungsgericht abstrakt für die Zulässigkeit einer Urteilsverfassungsbeschwerde für

notwendig erachtet. Allenfalls könnte man dem Urteil ankreiden, zu wenige Argumente für die hier möglicherweise tangierten „höheren Interessen der Kunst“ bemüht und somit diesen Aspekt nicht ausreichend abgearbeitet zu haben. Das Urteil folgt hingegen den klaren einfachgesetzlichen Vorgaben des KUG, welches (auch in seiner vorkonstitutionellen Konstruktion) eine Tendenz zum stärkeren Schutz des Persönlichkeitsrechts der Abgebildeten erkennen lässt. Insoweit handelt es sich auch keineswegs um eine durch das Urteil manifestierte „neuartige“ Behandlung der Straßenfotografie (wie der mediale „Hype“ um das Verfahren suggerieren könnte), sondern vielmehr um seit über 100 Jahren geltendes Recht. Die Tendenz des KUG zum Schutz des Persönlichkeitsrechts sollte allerdings umso mehr in der heutigen Zeit gelten, wo durch Digitalisierung und Verbreitungsmöglichkeiten über das Internet das Ausmaß von Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Bildnisse leicht bis zur bürgerlichen Vernichtung der Abgebildeten reicht. Inwieweit die Kunst hier ein „höheres Interesse“ für sich reklamieren kann, erscheint fraglich. Dies gilt erst Recht, wenn man bedenkt, dass die einzige

rechtliche Hürde, die ein Straßenfotograf in der vorliegenden Situation hätte nehmen müssen, die Einholung einer Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung durch die Abgebildete gewesen wäre.

Felix M. Michl, Rechtsanwalt Heidelberg
